

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Neue Ausgabe der Bundesverfassung.

Die unterzeichnete Verwaltung hat eine neue Ausgabe der Bundesverfassung mit den bis zum 1. Juli 1944 erfolgten Abänderungen herausgegeben. Sie enthält überdies einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Verfassungsrechts seit dem Bundesvertrag sowie ein Sachregister.

Der Preis des Heftes beträgt 70 Rappen, zuzüglich 10 Rappen Porto; bei Bezug gegen Nachnahme Fr. —. 95.

Postcheckkonto III 520

88

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Imprägnierte Holzstangen.

Unter den inländischen Imprägnieranstalten wird hiermit Konkurrenz eröffnet über die Lieferung der nachstehend aufgeführten, mit Kupfervitriol imprägnierten Leitungsstangen für das Jahr 1946. Bei den Stangen mit stärkeren Dimensionen ist überdies in der gefährdeten Zone ein heisser Teerölstrich anzubringen, der 50 cm über und 60 cm unter dem Einspannquerschnitt liegen soll. Die Entfernung dieses Querschnittes vom Fussende hat folgende Werte:

Stangenlänge in m	Distanz des Einspann- querschnittes vom Fussende in cm	
	in 2 m vom Fussende	am Kopfende
8	150	
9	165	
10	180	
11	200	
12	220	
13	230	
14	240	
15	260	
16	280	
9500 Stangen von 8 m Länge	16 cm	11 cm
6400 " " 9 m "	17 "	12 "
2400 " " 10 m "	18 "	12 "
1000 " " 11 m "	19 "	13 "
300 " " 12 m "	20 "	13 "
30 " " 13 m "	21 "	14 "

	Durchmesser	
	in 2 m vom Fussende	am Kopfende
700	8 m	19 "
2000	9 m	20 "
500	10 m	21 "
120	11 m	23 "
10	13 m	26 "

Hinsichtlich Art und Qualität des Holzes, der Dimensionen, Zubereitung, Lagerung, Kontrolle, Lieferfrist, Transport und Bezahlung der Stangen gelten die Bestimmungen unserer „Vorschriften für imprägnierte Holzstangen“, vom 1. Oktober 1928, die auf Verlangen von der unterzeichneten Stelle abgegeben werden.

Es wird ausdrücklich vorgeschrieben:

1. die Verwendung inländischen Rohholzes,
2. ältere als im Jahre 1945 imprägnierte Stangen dürfen nicht zur Abnahme vorgelegt werden,
3. vor dem Monat Mai 1946 finden nur in begründeten Fällen Stangenabnahmen statt

Die Preise sind per Stück zu stellen, für Ware franko nächstgelegene Normalspur-Bahnstation geliefert. Ebenso soll die Offerte verbindliche Liefertermine enthalten. Für die Zuteilung der Aufträge werden neben der örtlichen Verwendung der Leitungstangen auch die Preise ausschlaggebend sein.

Offerten, klauselfrei, sind mit der Aufschrift „Holzstangenofferte“ bis zum 30. November 1945 verschlossen zu adressieren an die

**Baumaterialien- und Werkstätte-Abteilung
der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung
in Bern.**

6160

Lieferung von Brot, Fleisch und Käse.

Es werden hiermit die Brot-, Fleisch- und Käselieferungen pro 1946 ausgeschrieben für die Militärschulen und -kurse auf den Plätzen Aarau, Altstätten, Amriswil, Basel, Bellinzona, Bern, Bière, Brugg, Bülach, La Chaux-de-Fonds, Chur, Colombier, Dübendorf, Emmen, Frauenfeld, Freiburg, Genf, Glarus, Glis, Hergiswil, Herisau, Kloten, Lausanne, Liestal, Luzern, Luziensteig, Mels, Payerne, Pruntrut, St. Gallen, Schaffhausen, Sitten, Sissach, Stans, Thun, Thusis, Vallorbe, Walchwil, Wallenstadt, Wangen a.A., Winterthur, Yverdon, Zug und Zürich, sowie Monte-Ceneri nur Brot und Fleisch und Airolo, Andermatt, St-Maurice nur Fleisch.

Die Zuteilung derselben erfolgt jedoch zunächst nur bis 31. März 1946.

Die Lieferungsvorschriften können bei unterzeichneter Amtsstelle bezogen werden. Die Angebote sind mit der Aufschrift «Angebot für Brot, Fleisch oder Käse» bis zum 24. November 1945 franko einzureichen an das

EIDG. OBERKRIEGSKOMMISSARIAT

Feldpost

1. November 1945.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- meldungs- termin
Direktion der Schweizerischen Meteorologischen Zentralanstalt, Zürich	Adjunkt der Schweizerischen Meteorologischen Zentralanstalt	Befähigung zur Leitung des schweizerischen Erdbeben dienstes und der erdmagne tischen Station, sowie lang- jährige Erfahrung im prak tischen Wetterdienst	9712 bis 13 024	15. Nov. 1945 (2..)
Die Stelle wird voraussichtlich durch Beförderung besetzt.				
Eidgenössische Zentralbibliothek, Bern	Bibliothekgehilfe I. Kl. bei der Eidgenössischen Zentralbibliothek	Gute Schulbildung, Erfah rung im Verwaltungsdienst, bibliothekarische Praxis (Ausleihe), Kenntnis wenig stens zweier Amtssprachen	4928 bis 8240	15. Nov. 1945 (2..)
Im Falle einer Beförderung wird gleichzeitig die nachstehende Stelle zur Besetzung ausgeschrieben:				
Eidgenössische Zentralbibliothek, Bern	Bibliothekgehilfe II. Kl. bei der Eidgenössischen Zentralbibliothek	Abgeschlossene kaufmännische oder ähnliche Bildung, gute Sprachkennt nisse, Eignung für den Biblio thekdienst	3916 bis 6952	15. Nov. 1945 (2..)
Bundesgericht Präsidium	Bundesgerichts schreiber	Umfassende juristische Bil dung, lange Gerichts- oder Anwaltspraxis. Beherr schung der deutschen und französischen, gute Kenntnis der italienischen Sprache	12 472 bis 15 784	15. Nov. 1945 (2..)
Die Stelle wird voraussichtlich durch Beförderung eines Gerichtssekretärs besetzt.				
Bundesgericht Präsidium	Bundesgerichts sekretär	Umfassende juristische Bil dung. Mehrjährige Gerichts-, Verwaltungs- oder Anwalts praxis. Muttersprache fran zösisch, Beherrschung der deutschen, gute Kenntnis der italienischen Sprache	9712 bis 13 024	15. Nov. 1945 (2..)
Bundesgericht Präsidium	Bibliothekar, ev. Registrator- Bibliothekgehilfe	Beherrschung der deutschen und französischen, Kenntnis der italienischen Sprache. Vertrautheit mit dem Bibliothekdienst	5296 bis 8608 ev. 4560 bis 7882	15. Nov. 1945 (2..)

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	Anmeldungs-termin
Zollkreisdirektion in Basel	Kontrollleur beim Hauptzollamt Basel-Lisbüchel	Die Bewerber müssen mindestens den Grad eines Kontrollbeamten der Zollverwaltung bekleiden	4928 bis 8240	25. Nov. 1945 (1.)
Eidg. Veterinär- amt, Bern	Ständiger Grenz- tierarzt bei den Zollämtern Buchs- Bahnhof und Schaanwald	Eidgenössisches tierärztliches Diplom. Kenntnis der drei Amts- sprachen	7404 bis 10 696	30. Nov. 1945 (1.)

Anstellung von Probiererlehrlingen.

Die Oberzolldirektion beabsichtigt, auf das Frühjahr 1946 einige Probiererlehrlinge einzustellen. Als Bewerber kommen nur Schweizerbürger in Frage, welche auf 31. März 1946 das Alter von 18 Jahren vollendet, aber das 25. Jahr noch nicht überschritten haben;

eine wenigstens dem Pensum einer vierklassigen Sekundarschule entsprechende allgemeine Bildung besitzen;

eine der drei Amtssprachen in Wort und Schrift beherrschen und genügende Kenntnisse einer zweiten Amtssprache besitzen;

über eine den Anforderungen des Probiererberufes genügende körperliche Eignung, namentlich hinsichtlich der Sehorgane, verfügen.

Selbstverfasste handschriftliche Anmeldungen sind bis zum **15. Dezember 1945** an die eidgenössische Oberzolldirektion, Sektion für Personelles, Bern, zu richten. Denselben sind beizufügen:

eine vollständige Darstellung des Lebenslaufes und Bildungsganges,

Schul-, Lehr- und Arbeitszeugnisse,

ein amtliches Leumundszeugnis,

ein Geburtsschein,

das Dienstbüchlein für diejenigen, die das Rekrutierungsalter erreicht haben,

ein ärztliches Zeugnis mit besonderer Begutachtung der Sehorgane, allfällige Referenzen.

Bewerber, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, haben sich einer pädagogischen Prüfung zu unterziehen, die sich auf Muttersprache, eine zweite Amtssprache, Grundbegriffe der Chemie und Physik, Geographie, vaterländische Geschichte und Grundzüge der Verfassungskunde und Arithmetik erstreckt.

Die auf Grund der abgelegten Prüfung für die Anstellung bei einem eidgenössischen Kontrollamt in Frage kommenden Bewerber werden vertrauensärztlich untersucht.

Das Bestehen der Prüfung und der sanitärischen Untersuchung gibt dem Bewerber keinen Anspruch auf Einberufung an eine Probiererlehrstelle.

Die Lehrzeit beträgt wenigstens 2 und höchstens 4 Jahre. Ihre Dauer ist abhängig vom jeweiligen Ausbildungsstand und vom Bestehen der reglementarischen Zwischen- und Abschlussprüfungen. Das Bestehen der Lehrzeit und der vorgesehenen

Zwischenprüfungen berechtigt zur Teilnahme an der Prüfung zur Erlangung des eidgenössischen Diploms für beeidigte Probierer. Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit. Während derselben kann der Lehrling jederzeit zurücktreten oder entlassen werden.

Dem Lehrling werden folgende Tagesentschädigungen und dazu die ordentlichen Teuerungszulagen ausgerichtet:

- Fr. 3.80 im 1.—6. Monat der Lehrzeit,
- » 5.— im 7.—12. Monat der Lehrzeit,
- » 6.60 vom 13. Monat an,

sofern er die erste Zwischenprüfung mit Erfolg bestanden hat.

Nach beendigter Lehrzeit und Diplomierung kann die Wahl zum Probierer II. Klasse der Zollverwaltung erfolgen, sofern Verhalten und Arbeit während der Lehrzeit zufriedenstellend waren und keine andern Gründe gegen eine Wahl sprechen. Immerhin gibt das Bestehen der Lehrzeit bei einem eidgenössischen Kontrollamt keinen unbedingten Anspruch auf Anstellung im Bundesdienst. Kandidaten, die während oder am Schlusse der Lehrzeit entlassen werden, haben keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung.

Die Anfangsbesoldung für beeidigte Probierer II. Klasse beträgt, Änderungen der bestehenden Besoldungsordnung des Bundes vorbehalten, Fr. 3632 oder Fr. 3732 pro Jahr, je nach der Ortszone, zuzüglich allfälliger Orts- und Kinderzulagen sowie die jeweils geltenden Teuerungszulagen. (Zulagen total pro 1946 Fr. 1425 bis Fr. 2160.)

Bern, den 30. Oktober 1945.

(2).

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1945
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.11.1945
Date	
Data	
Seite	311-316
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 410

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.